STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 11.09.2013
Drucksache Nr.: **13/0269**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	08.10.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.10.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Eröffnung einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Sankt Augustin e.V. in den Räumen des Alten Pfarrhauses in Menden; Fortbestand der eingruppigen Kindertageseinrichtung in der Bonner Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Trägerschaft für die zweigruppige Kindertageseinrichtung im Alten Pfarrhaus dem Deutschen Kinderschutzbund OV Sankt Augustin e.V. zu übertragen.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

   2.1 Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Aufnahme der zweigruppigen Kindertageseinrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Sankt Augustin e.V. (DKSB) in die Jugendhilfeplanung zu und stellt die erforderlichen Mittel für den städtischen Anteil an den Betriebskosten ab dem Haushaltsjahr 2015 bereit.

   2.2 Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Übernahme des Trägereigenanteils an den Betriebskosten unter der Bedingung, dass der DKSB sich im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, von den Eltern der betreuten Kinder keine weiteren Geldleistungen zu verlangen und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Vereinbarung mit dem DKSB abzuschließen. Der 9%ige Trägeranteil beträgt im Kita-Jahr 2014/2015 ca. 30.000 €. Dieser Betrag steigt jährlich um 1,5 v.H.

   2.3 Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, dem DKSB für die Ausstattungen einen Zuschuss für die Plätze für Kinder über 3 Jahren in Höhe von 39.000 € zu gewähren. Falls für die Ausstattung der Plätze für Kinder unter 3 Jahren keine Landes- oder Bundesmittel zur Verfügung stehen, werden zusätzlich 18.900 € für die Ausstattung dieser Plätze gewährt.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die eingruppige Kindertageseinrichtung des DKSB auf der Bonner Straße bis zum 31.07.2018 bestehen bleibt. Damit wird die Frist

der Zweckbindung bisher erhaltener Förderung gewahrt.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner letzten Sitzung die Verwaltung beauftragt, für den Sozialraum Menden/Meindorf die Einrichtung eines zweigruppigen Kindergartens im Alten Pfarrhaus (Kirchstraße 5) anzustreben und die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen (DS Nr. 13/0185).

Die aktuelle Jugendhilfeplanung weist in diesem Sozialraum für die angestrebte Versorgung der Kinder unter drei Jahren einen Bedarf von 71 zusätzlichen Plätzen zum 01.08.2014 aus. Die Bedarfsdeckung durch entsprechende Plätze in Kitas beträgt im aktuellen Kindergartenjahr 18,41 %. Für die älteren Kinder hat Menden/Meindorf derzeit die schlechteste Versorgungssituation. Selbst mit moderaten Überbelegungen einzelner Gruppen fehlen im nächsten Jahr ca. 67 Plätze für diese Altersgruppe. Daher begrüßt die Verwaltung es sehr, dass sich die Katholische Kirchengemeinde Menden/Meindorf bereit erklärt hat, das Alte Pfarrhaus in eine Kindertageseinrichtung umzubauen und diese an einen freien Träger zu vermieten.

Im August/September letzten Jahres gab es bereits eine Abstimmung der Planung mit der Bauaufsicht, der Unteren Denkmalbehörde, dem Brandschutz und dem Landschaftsverband Rheinland. Das Erzbistum Köln hat der Maßnahme unter der Maßgabe der Finanzierbarkeit zugestimmt. Die Katholische Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass die Refinanzierung auf der Grundlage der Kostenschätzung des Architekten und der vom Land bezuschussten Miete gegeben ist.

Die Umsetzung der Baumaßnahme wäre bis Ende 2014/Anfang 2015 zu realisieren. Mit möglichen 22 bis 25 Plätzen für die älteren Kinder und sechs bis 10 u3-Plätzen stände somit ein weiteres Betreuungsangebot für diejenigen Kinder zur Verfügung, die im Laufe des Kindergartenjahres versorgt werden müssen.

Als Träger hat sich der Deutsche Kinderschutzbund OV Sankt Augustin e.V. (DKSB) angeboten, der seit dem 01.08.2013 erstmalig eine Kindertageseinrichtung in Sankt Augustin betreibt und diese sehr gut an den Start gebracht hat. Bei den Planungen dieser Gruppe in der Bonner Straße, genannt „Casa Lu“, bestand Einigkeit, dass es sich nur um ein zeitlich befristetes Angebot handeln kann. Eingruppige u3-Einrichtungen lassen sich in der Regel nicht auskömmlich finanzieren und bedeuten perspektivisch immer einen Kita-Wechsel für die Kinder. Somit sollte die Kita „Casa Lu“ als Vorlaufgruppe für eine spätere größere Einrichtung des DKSB in Sankt Augustin gelten. Da sich die weitere Ausbauplanung für die zusätzlich erforderlichen neun Gruppen jedoch verzögert, wird der Vorschlag des DKSB, die Kita „Casa Lu“ und eine neue zweigruppigen Kita in Menden befristet gleichzeitig zu betreiben, befürwortet.

Die Verwaltung schlägt vor, der Übernahme des Trägeranteils der neuen Einrichtung aus denselben Gründen zuzustimmen, wie bei der Kita in der Bonner Straße (DS Nr. 13/0049). Der DKSB ist nicht in der Lage, das Betreiben der weiteren Einrichtung aus eigener Kraft sicherzustellen. Es würde eine Verlagerung der finanziellen Belastung in Form zusätzlicher Beiträge auf die Eltern erfolgen. Beim Ausbau des Betreuungsangebote ist darauf zu achten, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, die neben dem Elternbeitrag keinen zusätzlichen Vereinsbeitrag aufbringen können, erfüllt wird. Zudem würde ein zusätzlicher Elternbeitrag dem Beschluss

des Jugendhilfeausschusses widersprechen, die Betreuungsangebote allen Eltern der Stadt Sankt Augustin gleichermaßen zugänglich zu machen.

Für die Stadt ergibt sich durch eine zeitnahe Eröffnung einer weiteren Kita in Menden eine Entlastung bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dem DKSB entstehen jedoch Aufwendungen, die er aus eigenen Mitteln nicht schultern kann. Entgegen der ersten Planung, die Vorlaufgruppe „Casa Lu“ und das bereits vorhandene Inventar in eine größere Einrichtung zu überführen, sind nun zwei Gruppen komplett neu auszustatten.
Daher schlägt die Verwaltung vor, einen einmaligen Zuschuss für jeden neu geschaffenen ü3-Platz von 1.000 Euro zu zahlen. Für die u3-Plätze werden Bundes- und/oder Landesmittel in Höhe von 3.150 Euro bezuschusst. Sollten im Ausstattungszeitraum keine Landes- oder Bundesmittel zur Verfügung stehen, erfolgt der Zuschuss aus dem städtischen Haushalt.

Für die geplante Kita im Alten Pfarrhaus (Kirchstraße 5) werden eine Gruppe für die Betreuung von Kindern ab zwei Jahren (Gruppentyp I gem. KiBiz), d.h. sechs u3-Plätze und 14 ü3-Plätze und eine Gruppe für Kinder ab drei Jahren (Gruppentyp III gem. KiBiz) mit 25 Plätzen beantragt. Somit besteht ein einmaliger Zuschussbedarf von 39 x 1.000 Euro = 39.000 Euro für die ü3-Kinder und 6 x 3.159 Euro = 18.900 Euro für die Kinder unter drei Jahren.

Die Zweckbindung der öffentlich geförderten Ausstattung beträgt fünf Jahre. Die zum 01.08.2013 eröffnete Kita „Casa Lu“ in der Bonner Straße sollte somit bis zum 31.07.2018 betrieben werden. Bis dahin ist die Kita-Ausbauplanung voraussichtlich umgesetzt und die Einrichtung ggf. nicht mehr erforderlich zur Umsetzung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrages.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Für die Kindertageseinrichtung entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von ca. 320.000,00 €. Der städtische Anteil hieran beträgt ca. 290.000,00 € und der Trägeranteil ca. 30.000,00 €. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 115.000,00 € als Anteil des Landes an den Betriebskosten sowie zusätzliche Elternbeiträge in Höhe von ca. 50.000,00 €.
Zusätzlich ist ein einmaliger Ausstattungszuschuss von insgesamt 57.900,00 € von der Stadt zu finanzieren, demgegenüber stehen evtl. Einnahmen in Höhe von 18.900,00 € aus Landes- oder Bundesmitteln.
Auf Grund der kurzfristigen Planungen konnten die o. a. Beträge noch nicht im Haushaltsentwurf 2014/15 aufgenommen werden und müssen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahren aufgenommen werden.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.